

Präambel:

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN UNTENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

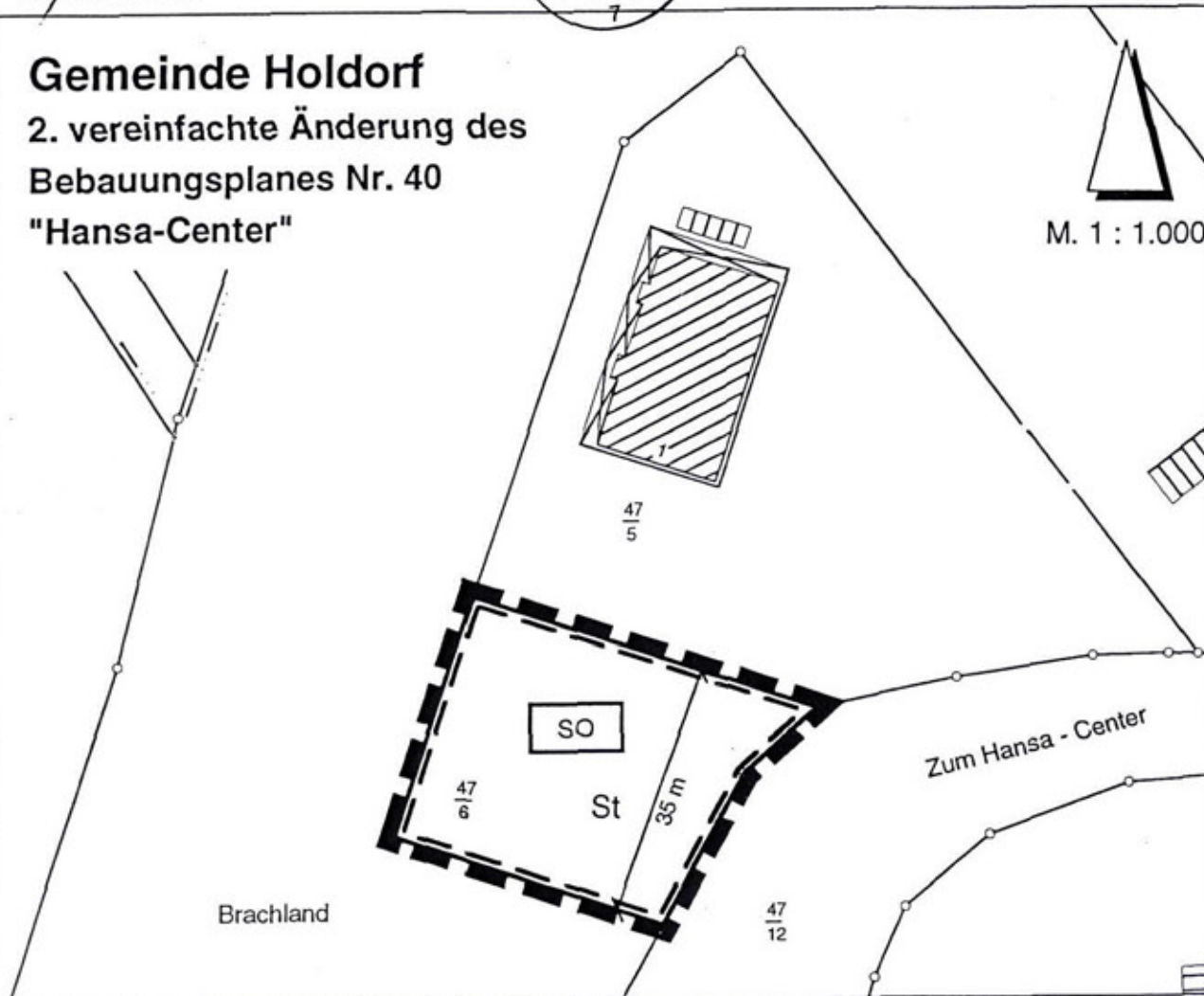
HOLDORF, DEN 6. MRZ. 2002

BÜRGERMEISTER



Gemeinde Holdorf

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Hansa-Center"



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990:

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet

2. Sonstige Planzeichen

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Zweckbestimmung: St = Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise:

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 im Bereich der hier überplanten Flächen außer Kraft.
- Die verbleibende Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch geeignete Maßnahmen (Bauzaun, o. ä.) davor zu schützen, dass sie befahren oder als Lagerplatz o. ä. genutzt wird. Die DIN 18920 ist zu beachten.
- Im Abstand von 40 - 100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesautobahn A 1 (Baubeschränkungszone) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§9 (6) FStrG).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.2001 DIE AUFSTELLUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 01.03.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN 6. MRZ. 2002

BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

AUTOMATISIERTE LIEGENSCHAFTSKARTE
GEMARKUNG HOLDORF, FLUR 28
MASSSTAB 1:1000 STAND: MAI 2001
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS
AZ: _____

DIE Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.85, NDS GVBL. S. 197, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, NDS. BVBL. S. 345).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VECHTA, DEN 08.03.2002

KATASTERAMT VECHTA

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:



INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER
Stau 91 • D 26122 Oldenburg • Tel: 0441/92495-0 • Fax: 0441/92495-99

PROJEKTLEITUNG:
DIPL.-ING. ANETTE POLLMANN
TECHNISCHE MITARBEIT:

OLDENBURG, DEN 03.01.2002 ENTWURF
GEÄNDERT, DEN 28.01.2002 SATZUNGS-
BESCHLUSS

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.2001 DEM GEMÄSS § 13 BAUGB VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT.

DEN BETROFFENEN BÜRGERN IM SINNE VON § 13 NR. 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 10.01.2002 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 04.02.2002 GEBEBEN.

HOLDORF, DEN 6. MRZ. 2002

BÜRGERMEISTER

5. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.02.2002 ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 6. MRZ. 2002

BÜRGERMEISTER

6. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE GEMÄSS § 10 BAUGB IST AM 01.03.2002 IN DER OLDENBURGISCHEN VOLKSZEITUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 01.03.2002 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HOLDORF, DEN 6. MRZ. 2002

BÜRGERMEISTER

7. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER

8. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

BÜRGERMEISTER